

Zu Artikel 1, Ziff. 1 der Satzung:

Das Wasserwerk verzeichnet seit mehreren Jahren deutliche Rückgänge bei der Menge des verkauften Wassers. Während im Jahr 2005 noch 956.000 m<sup>3</sup> Frischwasser verkauft wurden, sind es nach der aktuellen Prognose im Jahr 2011 nur noch rd. 802.000 m<sup>3</sup>. Die Ursachen liegen vor allem in einem fortgesetzten Trend zum Wassersparen – auch durch weiterentwickelte Technik bei Wasch- und Spülmaschinen sowie Armaturen – sowie zurückgehende Einwohnerzahlen und geringere industrielle Verbräuche. Für das Jahr 2012 rechnet die Betriebsleitung in Fortsetzung der Tendenz der letzten Jahre mit einem weiteren Rückgang der Wasserverkaufsmenge um 3%.

Gleichzeitig muss aber das Wasserversorgungsnetz im bisherigen Umfang weiter betrieben und unterhalten werden, weil auch in Zeiten von Spitzenverbräuchen zuverlässig Wasser geliefert werden muss. Die Anlagen-Fixkosten verteilen sich damit auf eine immer geringer werdende Verteilungsgrundlage. Hinzu kommt, dass mit einer Reduzierung der Wasserabnahme steigender Aufwand für die Spülung von Leitungsstrecken einhergeht, in denen das Wasser länger „steht“, um das Trinkwasser weiterhin in hoher Lebensmittelqualität anbieten zu können.

Insbesondere vor diesem Hintergrund können die bisherigen Gebührensätze die Aufwendungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung und Konzessionsabgabe nicht nachhaltig decken.

Aus diesem Grunde wurden verschiedene Alternativberechnungen angestellt:

- Alternative 1 Keine Änderung der Gebührensätze.
- Alternative 2 Anhebung der Grundgebühren um 0,80 €im Monat für den normalen Wasserzähler, für größere Wasserzähler entsprechend höher.
- Alternative 3 Anhebung der Verbrauchsgebühr um 0,10 €je cbm.
- Alternative 4 Anhebung der Grundgebühren um 0,50 €im Monat für den normalen Wasserzähler, für größere Wasserzähler entsprechend höher, sowie der Verbrauchsgebühr um 0,05 €je cbm.

Auf die beigegefügte Übersicht hierzu wird verwiesen.

Die Aufwendungen des Eigenbetriebs sind zu  
84,1 % fix und zu  
15,9 % variabel.

Nach der derzeitigen Wassergeldstruktur beträgt hingegen das Aufkommen  
aus der Grundgebühr 27,7 %  
und aus der Verbrauchsgebühr 72,3 %

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Betriebsleitung eine ausschließliche Anhebung der Grundgebühr und somit die Variante 2. In den 13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung sind die neuen Gebührensätze auf der Grundlage der Variante 2 aufgenommen.

Die derzeitigen Grundgebühren betragen bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5	bis 5 cbm	8,60 Euro im Monat
Qn 6	7 – 12 cbm	14,75 Euro im Monat
Qn 10	20 cbm	17,20 Euro im Monat
Qn 15	50 mm Großwasserzähler	29,50 Euro im Monat
Qn 40	80 mm Großwasserzähler	36,85 Euro im Monat
Qn 60	100 mm Großwasserzähler	43,00 Euro im Monat
Qn 150	150 mm Großwasserzähler	57,75 Euro im Monat
Qn 15	50 mm Verbundzähler	65,10 Euro im Monat
Qn 40	80 mm Verbundzähler	79,85 Euro im Monat
Qn 60	100 mm Verbundzähler	104,45 Euro im Monat
Qn 150	150 mm Verbundzähler	129,00 Euro im Monat
Untierzähler		1,25 Euro im Monat

Zu Artikel 1, Ziff. 2 der Satzung:

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen in Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV.NRW. S. 30 / SGV.NRW. 304) wurde das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) aufgehoben und durch die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (JustG) ersetzt. Mit der vorliegenden Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt erfolgt eine Anpassung an die aktuelle landesgesetzliche Rechtslage.